



## Vorwurf Behandlungsfehler

**Gynäkologie** Der Tumor in ihrer Vulva hätte im Rahmen der Krebsvorsorgeuntersuchungen entdeckt werden müssen, so eine Patientin. Sie wirft ihrer Gynäkologin Nachlässigkeit vor.

Von Hermann Antony

# Nicht sorgfältig genug untersucht?

Hilfreich bei Verdacht auf einen Behandlungsfehler: Befunde, die ausreichend dokumentiert sind

Die Begutachtungskommission der Ärztekammer Hamburg berichtet über Fälle, in denen sie einen Behandlungsfehlervorwurf außergerichtlich geklärt hat.

### Was ist passiert?

Eine 54-jährige Patientin nahm in regelmäßigen Abständen die Krebsvorsorgeuntersuchungen bei ihrer Gynäkologin wahr. Die Ergebnisse der in diesem Fall erwähnten drei jährlichen Untersuchungen waren laut Dokumentation ohne Befund, eine Untersuchung der Vulva wurde in den ersten zwei Jahren nicht explizit erwähnt. In allen drei Untersuchungen diagnostizierte die behandelnde Ärztin eine Kolpitis, eine Entzündung der Scheide. Im Rahmen der letzten Vorsorgeuntersuchung erwähnte die Patientin eine tastbare Veränderung in der rechten Leiste. Die Gynäkologin sonografierte die beschriebenen Lymphknoten und veranlasste eine chirurgische Abklärung. Im MRT zeigten sich auffällige, aber nicht klar karzinomverdächtige Lymphknoten. Eine Gewebeentnahme brachte den Nachweis eines Plattenepithelkarzinoms, dessen Primarius im Bereich der Vulva diagnostiziert wurde. Der Primärtumor der Vulva wurde während der Operation nicht vollständig entfernt, sodass eine Nachoperation notwendig war (Entfernung des Gebärmutterkörpers, der Eileiter und von Lymphknoten plus subklitorale Nachresektion). In der Folge

unterzog sich die Patientin einer Strahlentherapie der Leisten. Die Nachsorge blieb bis heute unauffällig, es besteht jedoch ein chronisches, störendes Lymphödem mit Erysipel-Bildung.

Die Patientin erhob den Vorwurf, die Krebsvorsorgeuntersuchungen seien nicht mit der nötigen Sorgfalt und nicht dem Facharztstandard entsprechend durchgeführt worden. Für die behandlungsfehlerbedingt eingetretenen Gesundheitsbeeinträchtigungen verlangt sie Schadensersatz von ihrer Ärztin. Die Gynäkologin entgegnete, dass in den früheren Untersuchungen keine Symptome und auch kein auffälliger Befund an der Vulva vorgelegen hätten.

Die Kommission der Ärztekammer Hamburg zur Begutachtung von Vorwürfen ärztlicher Behandlungsfehler bietet Patienten und Patientinnen, Ärzten und Ärztinnen sowie medizinischen Einrichtungen im Fall eines vermuteten Behandlungsfehlers die Möglichkeit einer außergerichtlichen Klärung an. Mehr Informationen unter [www.aerztekammer-hamburg.org/begutachtungskommission.html](http://www.aerztekammer-hamburg.org/begutachtungskommission.html). Kontakt: Susanne Tessmer, E-Mail: [gk@aekeh.de](mailto:gk@aekeh.de), Tel. 20 22 99-190

### Bewertung der Kommission

Die von der Begutachtungskommission eingesetzte externe Gutachterin resümierte, dass zum Zeitpunkt der früheren Vorsorgeuntersuchungen keine Hinweise auf eine Tumorerkrankung oder eine Vorstufe vorgelegen hätten. Die nicht besonders ausführliche Dokumentation sei gängige Praxis in der Niederlassung. Der Befund habe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht schon im Vorjahr der Operation festgestellt werden können, damit wäre eine Diagnose des Lymphknotenbefalls damals nicht möglich gewesen. Bei der festgestellten Kolpitis habe es sich um keine typische klinische Symptomatik eines Vulvakarzinoms gehandelt.

### Prüfung und Bewertung des Gutachtens

Im Anschluss daran haben ein ärztliches Kommissionsmitglied im Fachgebiet Gynäkologie und Geburtshilfe und ein juristisches Kommissionsmitglied das Gutachten geprüft und abschließend bewertet. Das Resultat: Gemäß § 630 a Abs. 2 BGB hat die Ärztin/der Arzt Patientinnen und Patienten nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards zu behandeln. Maßgeblich ist hierbei, ob die Ärztin/der Arzt im vorliegenden Fall all jene Maßnahmen ergriffen hat, die von einem gewissenhaften und pflichtbewussten Arzt nach den von ihm objektiv zu erwartenden medizinischen Kenntnissen und

Fähigkeiten zu verlangen waren. Ein Verstoß gegen den medizinischen Standard würde einen Behandlungsfehler darstellen.

Doch auch eine fachgerechte Behandlung kann keinen Behandlungs- oder Heilerfolg garantieren. An diesen rechtlichen und medizinischen Voraussetzungen hat sich das Gutachten orientiert und die Behandlung als fachgerecht bewertet, und auch das ärztliche und das juristische Kommissionsmitglied schlossen sich der gutachterlichen Beurteilung an.

### Ergebnis

Die Begutachtungskommission folgte der Einschätzung der Gutachterin und bewertete die Behandlung als fachgerecht. Aus der Dokumentation gehe deutlich hervor, dass Hinweise auf eine Tumorerkrankung oder eine Vorstufe nicht vorgelegen hätten. Zutreffend sei, dass in der gerügten Untersuchung nebst Nachfolgeuntersuchung im Jahr darauf die Vulva nicht explizit beschrieben worden ist, sodass davon auszugehen ist, dass diese in jenen Jahren

nicht untersucht worden ist. In der Vorsorgeuntersuchung vor der Gewebeentnahme wurde jedoch der Befund „vulva o. B.“ vermerkt. Das Fazit der Begutachtungskommission: Es lassen sich keine Hinweise für einen Behandlungsfehler finden, die Schadensersatzansprüche sind daher nicht gerechtfertigt.

### Empfehlung für die Praxis

Unzureichende Dokumentationen sind ein wichtiger Anknüpfungspunkt für eine zivilrechtliche Arzthaftung. Werden die klinischen Befunde nicht ausreichend dokumentiert, obwohl es notwendig ist, geht man davon aus, dass sie nicht erhoben wurden. Deshalb rät die Begutachtungskommission dringend zu einer sorgfältigen und vollständigen Dokumentation der Befundungen.

Die ärztliche Dokumentation sollte alle Informationen und Ergebnisse umfassen, die aus fachlicher Sicht für die aktuelle und zukünftige Behandlung relevant sind. Gemäß § 630f Absatz 2 BGB gehören dazu die Krankengeschichte, Diagnosen, Unter-

suchungen und ihre Ergebnisse, Befunde, Behandlungen, Eingriffe und deren Auswirkungen, Zustimmungen und Aufklärungen sowie Arztbriefe von anderen behandelnden Ärztinnen und Ärzten.

Nach § 630f Absatz 1 Satz 1 BGB muss die Dokumentation zeitnah zur Behandlung erfolgen, idealerweise während oder gleich danach. § 7 Absatz 6 der Berufsordnung (BO) fügt hinzu, dass Ärztinnen und Ärzte die relevanten Befunde und Informationen über vorangegangene Behandlungen an andere Ärztinnen und Ärzte oder medizinische Einrichtungen weitergeben müssen, insbesondere bei Überweisungen oder Einweisungen und Entlassungen aus dem Krankenhaus, vorausgesetzt, die Patientin/der Patient hat zugestimmt oder die Zustimmung ist anzunehmen. Originale Dokumente müssen zurückgegeben werden.

*Hermann Antony, Vorsitzender Richter am Landgericht Hamburg a. D., juristisches Mitglied der Kommission der Ärztekammer Hamburg zur Begutachtung von Vorwürfen ärztlicher Behandlungsfehler*

# Würde sollte kein Konjunktiv sein.

In vielen Ländern, zum Beispiel in Kolumbien, Tschad und Kongo, werden Menschenrechte mit Füßen getreten. Wir wollen das ändern, weil jeder Mensch das Recht auf ein würdevolles Leben hat.

[brot-fuer-die-welt.de/wuerde](https://brot-fuer-die-welt.de/wuerde)

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.